

Spielordnung des Bremer Basketball-Verbandes e. V.

(Stand: 15.05.2009)

§ 1 Allgemeines

1. Die Spielordnung des Bremer Basketball-Verbandes e. V. (BBV-SO) regelt den Spielbetrieb im Land Bremen in Verbindung mit den jeweils gültigen Spielregeln der FIBA sowie den Ordnungen und Satzungen des DBB und BBV.
2. Die BBV-SO gilt für den gesamten Spielbetrieb des BBV. Sie regelt darüber hinaus die Tatbestände, die laut der DBB-Spielordnung (DBB-SO) und/oder der DBB-Jugendspielordnung (DBB-JSO) einer Regelung durch den Landesverband und der Ausschreibung vorbehalten sind.
3. Die BBV-SO wird durch die Ausschreibung ergänzt.
4. Verstöße gegen die Spielordnungen werden nach den Strafbestimmungen der DBB-SO, der DBB-JSO, der DBB-Rechtsordnung, dieser BBV-SO oder der Ausschreibung geahndet.
5. Die DBB-SO geht der BBV-SO vor. Die Ausschreibung regelt die Besonderheiten des Spielbetriebs. Sie wird vom BBV-Vorstand in Übereinstimmung mit dieser Spielordnung beschlossen.

§ 2 Spielklassen für Damen und Herren

1. Höchste Spielklassen für Damen und Herren sind die Oberligen. Diese werden gemeinsam mit dem Niedersächsischen Basketballverband e.V. (NBV) betrieben. Der Spielbetrieb der Oberliga wird durch die Spielordnung des NBV geregelt.
2. Darunter wird eine Bezirksoberliga für Herren (BOLH) und eine Bezirksoberliga für Damen (BOLD) eingerichtet. Die BOLH und die BOLD werden gemeinsam mit dem Basketball Bezirksfachverband Lüneburg e.V. (BBL) betrieben.
3. Unter der BOLH wird eine Bezirksliga (BLH) eingerichtet. Unter der BLH wird eine Bezirksklasse (BK) eingerichtet, und darunter die Kreisliga (KL). Die BOLH besteht aus nicht mehr als zehn Mannschaften. Die BLH, die BK und die KL bestehen aus nicht mehr als acht Mannschaften. Bei Bedarf können die BK und die KL zusammengefasst werden, wobei die zusammengefasste Spielklasse dann aus nicht mehr als zehn Mannschaften bestehen soll.
4. Unter der BOLD wird eine Bezirksliga (BLD) eingerichtet, die bis zu zwei gleichwertige Spielgruppen umfasst. Die BOLD besteht aus nicht mehr als zehn Mannschaften, die Spielgruppen der BLD aus nicht weniger als fünf. Bei Bedarf können sowohl die Spielgruppen als auch die BOLD mit der BLD zusammengefasst werden. Die BLD wird gemeinsam mit dem BBL betrieben. Die Spielgruppen der BLD werden nach geographischen Gesichtspunkten vom BBV-Vorstand gemeinsam mit dem BBL-Vorstand eingeteilt. Hiergegen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
5. Der Meister jeder Spielklasse (für die BLD ggf. der Meister jeder Spielgruppe) steigt in die nächst höhere Spielklasse auf, es sei denn, eine andere Mannschaft dieses Vereines ist Absteiger der höheren Spielklasse. Sind weitere Aufstiegsplätze zu vergeben, regelt dieses die Ausschreibung. Die Abstiegsplätze werden in der Ausschreibung festgelegt.
6. In einer Spielklasse nach Abs. 2 – 4 sind maximal zwei Mannschaften eines Vereines teilnahmeberechtigt. In der untersten Spielklasse können auch mehr als zwei Mannschaften eines Vereines teilnehmen.

7. Widersprechen sich Regelungen in den jeweiligen Spielordnungen des BBV und des BBL für die gemeinsamen Wettbewerbe (BOLH, BOLD, BLD), ist die gemeinsame Ausschreibung ausnahmsweise nicht nachrangig sondern vorrangig vor den Spielordnungen heranzuziehen.

§ 3 Spielklassen für männliche Jugendmannschaften

1. Der BBV veranstaltet Punktrunden in allen Altersklassen. Der BBV kann zusätzlich mit dem NBV gemeinsame und/oder weiterführende Wettbewerbe veranstalten.
2. Der Austragungsmodus der vom BBV veranstalteten Punktrunden hängt von der Anzahl der Meldungen in den einzelnen Altersklassen ab:
 - Bei einer Meldung findet keine Punktrunde statt. Die Mannschaft darf an der Punktrunde der nächst höheren Altersklasse teilnehmen. Bei der Spielberechtigung der Spieler in dieser Altersklasse ist die DBB-JSO zu beachten.
 - Bei zwei bis vier Meldungen wird eine doppelte Punktrunde gespielt. Dabei wird je Serie ein Hin- und Rückspiel ausgetragen.
 - Bei fünf bis zehn Meldungen wird eine einfache Punktrunde gespielt.
 - Bei elf oder mehr Meldungen werden eine Bezirks- und eine Kreisliga gebildet. Die Bezirksliga umfasst nicht mehr als zehn Mannschaften, die Kreisliga nicht weniger als vier. Die Vereine geben mit ihrer Meldung vorsorglich an, in welcher Klasse ihre Mannschaft spielen soll.
3. Sollten mehr Meldungen für eine Bezirksliga eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, finden vorab Qualifikationsturniere statt. Näheres regelt die Ausschreibung.
4. Auswahlmannschaften des BBV sind in der U18- und U16-Jugend teilnahmeberechtigt und in den Bezirksligen gesetzt.
5. Weibliche und gemischte Jugendmannschaften sind in der U14- und U12-Jugend teilnahmeberechtigt, in der U14 jedoch nur in den vom BBV allein veranstalteten Spielklassen.
6. Bei fünf oder mehr teilnehmenden Mannschaften in der Altersklasse U12 findet nach Abschluss der Punktrunde ein Endturnier statt.
 - Qualifiziert für das Endturnier sind die vier bestplatzierten Mannschaften der vorangegangenen Punktrunde, jedoch keine Mannschaft aus der Kreisliga. Das Endturnier findet an einem Tag statt und besteht aus vier Spielen: 1. Halbfinale Erster gegen Vierter; 2. Halbfinale Zweiter gegen Dritter; Spiel um Platz 3; Endspiel.
 - Die nach Abschluss der Hinserie bestplatzierte Mannschaft muss das Endturnier ausrichten.
 - Bei dem Endturnier ist Mann-Mann-Verteidigung vorgeschrieben. Ausführungsbestimmungen werden vom BBV-Vorstand festgelegt.
7. Die Qualifikation für weiterführende Wettbewerbe richtet sich nach der Ausschreibung.
8. Eine Mannschaft, die „außer Konkurrenz“ am Spielbetrieb teilnimmt, darf pro Spiel zwei Spieler der nächst höheren Altersklasse einsetzen. Die Teilnahme „außer Konkurrenz“ ist mit der Meldung anzuzeigen. Sofern der Grund hierfür erst später entsteht, hat der Verein dieses unverzüglich nachzuholen, wobei zusätzlich zur Spielleitung auch die übrigen Mannschaften der betreffenden Spielklasse zu benachrichtigen sind.

Spiele von Mannschaften „außer Konkurrenz“ werden wie Pflichtspiele behandelt. Mannschaften, die „außer Konkurrenz“ am Spielbetrieb teilnehmen, können nicht „Meister“ der Spielklasse werden. Sie erwerben kein Recht zum Aufstieg in die nächst höhere Spielklasse bzw. kein Recht zur Teilnahme an weiterführenden Wettbewerben.

§ 4 Spielklassen für weibliche Jugendmannschaften

1. Der BBV veranstaltet Punktrunden in allen Altersklassen. Der BBV kann zusätzlich oder ersatzweise mit dem NBV und/oder dem BBL gemeinsame und/oder weiterführende Wettbewerbe veranstalten.
2. Spielmodus und Qualifikation werden durch die Ausschreibung geregelt.

§ 5 Betreuer

Zu jedem Spiel seiner Jugendmannschaften (mit Ausnahme von U20-Jugendmannschaften) hat ein Verein einen geeigneten Betreuer zu stellen.

§ 6 Rahmenspielplan

Der Ressortleiter für Sportorganisation legt nach Rücksprache mit dem Ressortleiter für Jugend einen Rahmenspielplan, die Endrundenturniere und die Termine des Landesauswahlkaders fest.

§ 7 Pokalwettbewerbe

1. Der BBV führt jährlich bis zum Meldeschluss des DBB Pokalwettbewerbe für Damen und Herren durch.
2. Teilnahmeberechtigt an den Wettbewerben gemäß (1) sind alle am Meisterschaftsbetrieb unterhalb der Bundesliga teilnehmenden Mannschaften von dem BBV angehörenden Vereinen.
3. Die Pokalwettbewerbe werden nach dem K.O.-System ausgetragen. Heimrecht genießt die jeweils klassentiefere Mannschaft; bei Klassengleichheit entscheidet die Auslosung über das Heimrecht.

Um die Ausrichtung eines Endspiels kann sich beworben werden. Liegt bis zum 28.02. keine Bewerbung vor, verbleibt das Heimrecht bei der klassentieferen, hilfsweise bei der ausgelosten Mannschaft.

Alle Kosten trägt der Ausrichter; Einnahmen verbleiben beim Ausrichter.

4. Melden nur vier Mannschaften zu einem Pokalwettbewerb, finden Halbfinale und Endspiel an einem Tag statt (**Endturnier**). Melden nur drei Mannschaften zu einem Pokalwettbewerb, wird anstelle des K.O.-Systems ein **Endturnier** „Jeder gegen Jeden“ gespielt.

Um die Ausrichtung eines Endturniers kann sich beworben werden. Liegt bis zum 28.02. keine Bewerbung vor, wird unter den teilnehmenden Mannschaften der Ausrichter durch die Spielleitung ausgelost.

Die Schiedsrichterkosten sind von den teilnehmenden Mannschaften zu tragen. Der Kostenanteil richtet sich nach der Anzahl der von der Mannschaft tatsächlich durchgeführten Spiele. Der Ausrichter ist verpflichtet, die Schiedsrichterkosten am Spieltag des Endturniers vorzustrecken. Die Berechnung der Kostenanteile erfolgt im Nachhinein durch die Spielleitung. Alle weiteren Kosten trägt der Ausrichter.

5. Die Pokalsieger der Damen und Herren sind berechtigt, als BBV-Vertreter am Pokalwettbewerb des DBB teilzunehmen. Ist der Berechtigte ein Verein mit Bundesliga-Mannschaft oder verzichtet der Berechtigte auf die Teilnahme am DBB-Pokalwettbewerb, so ist der Endspielgegner teilnahmeberechtigt.

Bei einem Endturnier mit drei Mannschaften ist der Zweitplatzierte teilnahmeberechtigt. Bei Ergebnisgleichheit entscheidet das Los.

6. Die Pokalspiele sollen nur an den dafür vorgesehenen Wochenenden durchgeführt werden. Sie müssen spätestens 10 Tage vor dem Sonnabendspieltag der nächsten Pokalrunde ausgetragen werden. Heimmannschaften, die ein Spiel dann nicht durchführen können, haben das Spiel kampflos verloren, es sei denn, die Gastmannschaft übernimmt die Durchführung.
7. Innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden der Spielpaarungen einer Pokalrunde haben die Heimmannschaften dem jeweiligen Spielpartner, dem Ressortleiter für Sportorganisation, dem zuständigen Kreisschiedsrichterwart, bzw. bei den Pokalendspielen dem Referenten für das Schiedsrichterwesen, der Geschäftsstelle und dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit schriftlich mitzuteilen, an welchem Tag, zu welcher Uhrzeit und in welcher Halle an dem vorgesehenen Wochenende das Spiel durchgeführt wird. Ansonsten wird eine Ordnungsstrafe fällig.
8. Endspiele der Damen und Herren dürfen nur in Hallen ausgetragen werden, deren Spielfeldmaße mindestens 14m x 26m betragen, die einen Sicherheitsabstand von mindestens 2m hinter den Endlinien und von mindestens 1m an den Seitenlinien aufweisen und im übrigen den FIBA-Regeln entsprechen.
9. Die Pokalsieger haben die Pokale bis zum 15.01. des auf den Pokalsieg folgenden Jahres unaufgefordert an die BBV-Geschäftsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Pokalsieger ist in drei aufeinander folgenden Jahren die gleiche Mannschaft in einem Wettbewerb.

§ 8 Bestenspiele der Senioren Antrag VIII. Ü35 und Ü40

1. Der BBV führt Bestenspiele der Senioren Ü35 und Ü40 (männlich und weiblich) durch.
2. Die Einsatzberechtigung ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Regionalliga Nord.
3. Der Austragungsmodus richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften:
 - bei einer gemeldeten Mannschaft kampflose Qualifikation;
 - bei zwei gemeldeten Mannschaften Hin- und Rückspiel;
 - bei mehr als zwei gemeldeten Mannschaften Turnier.
4. Ein Turnier ist durch einen der teilnehmenden Vereine auszurichten. Jeder teilnehmende Verein verpflichtet sich mit seiner Meldung, erforderlichenfalls das Turnier auszurichten. Bewirbt sich kein Verein um die Ausrichtung, bestimmt die Spielleitung den Ausrichter. Führt der bestimmte Verein das Turnier nicht durch, wird er aus dem Wettbewerb ausgeschlossen. Das Meldegeld wird nicht zurückgezahlt.
5. Die bestplatzierte Mannschaft jedes Wettbewerbs ist BBV-Beste und berechtigt, an dem entsprechenden Wettbewerb der Regionalliga Nord, als BBV-Vertreter teilzunehmen. Sollten dem BBV weitere Plätze zur Verfügung gestellt werden, so sind auch die Nächstplatzierten teilnahmeberechtigt.

§ 9 Spielgemeinschaften

1. Die Spielgemeinschaft ist der Zusammenschluss der Basketball-Abteilungen von zwei oder mehr Vereinen des BBV. Jeder Spieler der Spielgemeinschaft muss Mitglied eines der Vereine sein, die die Spielgemeinschaft bilden. Spielgemeinschaften werden vom BBV nach seinen Vorschriften genehmigt.

2. Die Vereine haften für Verbindlichkeiten ihrer Spielgemeinschaft gesamtschuldnerisch. Die Auflösung einer Spielgemeinschaft ist nur zum 31. Mai zulässig und nur dann, wenn die Auflösung dem BBV-Ressortleiter für Sportorganisation bis zum 15. Mai schriftlich angekündigt worden ist.
3. Die Spielgemeinschaft kann zum Spielbetrieb nur zugelassen werden, wenn
 - die Basketball-Abteilungen geschlossen in die Spielgemeinschaft eingehen;
 - eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen getroffen worden ist, die den Beginn der Spielgemeinschaft und Regelungen über Auflösung und Verteilung der in den einzelnen Ligen zum Zeitpunkt der Auflösung erreichten Plätze enthalten muss.
 - sie bis zum 15. Mai genehmigt ist.

§ 9a Teilnahmerechtsübertragung

1. In Abbedingung des § 38 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist in § 17 DBB-SO die Übertragung von Teilnahmerechten zugelassen. Der BBV ist Schuldner des Teilnahmerechts, die Vereine sind Gläubiger des Teilnahmerechts im Sinne von §§ 404, 413 BGB.
2. Die Erklärungen beider Vereine sind schriftlich durch den im Vereinsregister veröffentlichten und satzungsgemäß vertretungsberechtigten Vorstand vorzunehmen. Erklärungen anderer Personen sind unwirksam, sofern sie nicht eine ausdrückliche, schriftliche Vollmacht für die Teilnahmerechtsübertragung besitzen, die bei Vornahme der Übertragung nicht älter als einen Monat sein darf.
3. Wurde ein Insolvenzantrag gestellt, tritt an die Stelle des Vereinsvorstandes der (vorläufige) Insolvenzverwalter. Im Zeitraum zwischen Einreichung des Insolvenzantrages und Bestellung eines (vorläufigen) Insolvenzverwalters sind Teilnahmerechtsübertragungen unzulässig.
4. Der annehmende Verein muss seiner Erklärung in jedem Falle beifügen, dass er alle Verbindlichkeiten des abgebenden Vereines gegenüber dem DBB, der Regionalliga Nord, dem BBV und anderer Landesverbände übernimmt.
5. Erfolgen die Erklärungen der beiden Vereine nicht gleichzeitig, so hat der annehmende Verein spätestens eine Woche nach der Erklärung des abgebenden Vereines seine Erklärung abzugeben.
6. Die Erklärungen erlangen mit Zugang beim BBV Rechtskraft.
7. Soll ein Teilnahmerecht durch den aufnehmenden Verein in einer niedrigeren Spielklasse ausgeübt werden, so ist nach den Regelungen über den Verzicht zu verfahren. Solange die Teilnahmerechtsübertragung noch nicht rechtskräftig ist, kann der abgebende Verein die notwendigen Erklärungen abgeben, danach nur noch der aufnehmende Verein.
8. Ist der aufnehmende Verein noch nicht Mitglied des BBV, so ist vor der Teilnahmerechtsübertragung zunächst das Aufnahmeverfahren abzuschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach der BBV-Satzung die Mitgliedschaft im Landessportbund Bremen e.V. wesentliche Aufnahmevoraussetzung ist, die wiederum Sitz in Bremen oder Bremerhaven, Eintragung ins Vereinsregister und Gemeinnützigkeitsbescheinigung bedingt.
9. Steigt ein Bundesligist, der nicht in Form eines eingetragenen Vereins geführt wird, aus der Bundesliga ab, so kann er sein Teilnahmerecht auf einen Mitgliedsverein des BBV übertragen, der seine Heimspiele im Verbandsgebiet des BBV durchzuführen hat. Alle vorgenannten Vorschriften gelten sinngemäß.

§ 10 Spielleitungen

1. Die Spielleitungen werden vom BBV-Vorstand berufen. Ihre Aufgaben ergeben sich aus der DBB-SO.
2. Die Spielleitungen sind verpflichtet, nach Abschluss des Spielbetriebs unverzüglich die offizielle Abschlusstabelle zu veröffentlichen.

§ 11 Einsatzberechtigung

1. Für jeden Spieler ist die Einsatzberechtigung durch den Verein mittels der Online-Meldung auf <http://basketball-bund.net> festzulegen. Es können nur Spieler mit einer Teilnahme- oder Sonderteilnahme-Berechtigung als einsatzberechtigt gekennzeichnet werden.
2. Eine Nachmeldung ist bis zum angesetzten Spielbeginn des Spieles zulässig, bei dem der Spieler erstmalig zum Einsatz kommt.
3. Jugendspieler sind in jeder Altersklasse, in der sie zum Einsatz kommen sollen, als einsatzberechtigt zu kennzeichnen. Besitzt ein Verein in einer Altersklasse mehrere Mannschaften, kann der Verein eine mögliche Aushilfsberechtigung ablehnen.
4. Durch die Spielleitung sind folgende Sonderfälle anzulegen: Spieler „außer Konkurrenz“, Überspringen einer Altersklasse, Änderung der Einsatzberechtigung (Ummeldung). Mit der jeweiligen Genehmigung des Sonderfalles beginnt die Einsatzberechtigung für die betreffende Spielklasse unabhängig davon, ob die Spielleitung die Zuordnung online rechtzeitig nach Abs. 2 durchgeführt hat.

§ 12 Ergebnissammelstelle

Für alle BBV-Vereine und die Vereine, die an vom BBV veranstalteten Spielrunden beteiligt sind, besteht Ergebnismeldepflicht. Der jeweilige Heimverein meldet die Ergebnisse am Spieltag bis spätestens 24.00 Uhr durch Eingabe in die Spielbetriebssoftware des DBB. Unterlassene oder verspätete Ergebnismeldung zieht eine Ordnungsstrafe nach sich.

§ 13 Werbung

1. Eine gegen gute Sitten verstoßene Werbung ist im Spielbetrieb des BBV nicht zulässig. Darüber hinaus ist das Werben für Tabakwaren, für harte alkoholische Getränke, für pharmazeutische Mittel, die dem Doping-Verbot unterliegen, sowie für die Hersteller und Händler der vorgenannten Produkte verboten. Gleiches gilt für Werbung für politische Gruppen oder Aussagen.
2. Verträge zwischen Verein und werbetreibendem Unternehmen dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt geschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie nicht diesen Vorschriften entsprechen und daher vom BBV gerügt werden. Die Haftung bleibt in jedem Falle beim Verein.
3. Bei Werbung auf der Spielkleidung dürfen die Spielernummern nicht kleiner sein, als in den FIBA-Regeln vorgeschrieben. Ihre Lesbarkeit darf durch Anbringen von Werbelogos, Herstellerlogos, Vereinseblem o.ä. nicht beeinträchtigt werden. Zwischen zwei Applikationen muss jeweils ein Mindestabstand von 3 cm eingehalten werden. Die Werbung auf der Spielkleidung muss bei allen Spielern einer Mannschaft gleich sein.
4. Verträge über Werbung auf Schiedsrichterkleidung darf nur der BBV abschließen. Verträge über Werbung auf dem Spielberichtsbogen darf nur der DBB abschließen.
5. Bandenwerbung ist nur außerhalb der Sicherheitsabstände zulässig.
6. Werbung darf nicht die Sichtbarkeit der vorgeschriebenen Spiel- und Ausrüstungsgegenstände beeinträchtigen.

7. Bei Werbung auf dem Spielfeldboden dürfen die Spielfeldmarkierungen nicht beeinträchtigt werden. Die Oberflächeneigenschaften der Werbung müssen denen des übrigen Spielbodens entsprechen.
8. Akustische Werbung ist während des laufenden Spieles unzulässig. Dies gilt nicht für die Pausen zwischen den Spielvierteln und Verlängerungen.

§ 14 Verbandsverbindlichkeiten

1. Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen, gleichgültig, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, gegenüber dem BBV, einem anderen Landesverband, der Regionalliga Nord oder dem Deutschen Basketball Bund nicht **fristgerecht** nach, wird er schriftlich **gemahnt**.
2. Diese Mahnung ist gebührenpflichtig.
3. Kommt ein Verein nicht binnen zwei Wochen nach Zugang dieser Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach, können der Verein und seine Mannschaften gesperrt werden. Die Sperre kann in Fachzeitschriften veröffentlicht werden.
4. Die Sperre wird für den BBV-Vorstand durch den Ressortleiter II im Einvernehmen mit dem Ressortleiter I ausgesprochen. Sie wird mit dem Tag des Eingangs der rückständigen Zahlungen durch eine schriftliche Meldung aufgehoben. Eine rückwirkende Aufhebung der Sperre ist nicht möglich.

§ 15 Änderungen

1. Der BBV-Vorstand kann Bestimmungen dieser SO ändern, wenn dies durch Änderung der DBB-SO oder andere Bestimmungen erforderlich wird. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den jeweils nächsten BBV-Verbandstag.
2. Sonstige Änderungen bedürfen der Mehrheit des BBV-Verbandstages.

Änderungsnachweis:

Spielordnung des Bremer Basketball-Verbandes e. V.

- Beschlossen am 15.5.2009 auf dem Verbandstag des Bremer Basketball-Verbandes e.V.